

**Die Regelung für die Erstattung der Kosten von nicht dem HABM/EUIPO
angehörigen Personen, die zu Sitzungen des HABM/EUIPO eingeladen
oder einberufen werden, gemäß Beschluss Nr. ADM-13-37 des
Präsidenten des Amtes vom 30. Oktober 2013**

Jede Person von außerhalb des HABM/EUIPO, die zur Teilnahme an einer Sitzung an jedem beliebigen Sitzungsort eingeladen wird, hat Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Kosten.

Diese Person kann ein privater Sachverständiger (Vertreter der Zivilgesellschaft) oder ein Regierungssachverständiger (Vertreter einer öffentlichen Stelle) sein.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Einladungsschreiben hat die eingeladene Person Anspruch auf:

1. Erstattung der Reisekosten
2. Zahlung eines Tagegelds und
3. gegebenenfalls Zahlung einer Unterkunftsentschädigung,

wenn sie glaubhaft versichert, für denselben Aufenthalt nicht ähnliche Sätze von ihrer Verwaltung, ihrer Einrichtung oder ihrem Arbeitgeber zu erhalten.

1. Erstattung der Reisekosten

Jede eingeladene Person kann die Erstattung ihrer Reisekosten vom Ort ihrer Einberufung zum Sitzungsort beantragen. Diese Reise muss so geplant werden, dass die angemessensten Verkehrsmittel und die kostengünstigsten Tarife genutzt werden können.

Wichtiger Hinweis: Die zuständigen Anweisungsbefugten haben das Recht, jede notwendige Prüfung vorzunehmen und von Ihnen jeden zweckdienlichen Zahlungsbeleg zu verlangen. Sie behalten sich ebenfalls vor, wenn es gerechtfertigt erscheint, die Erstattung auf die Tarife zu beschränken, die üblicherweise auf der gewöhnlich zurückgelegten Strecke zwischen dem Ort der Einberufung und dem Sitzungsort gelten. Ihre Reise müssen Sie daher sorgsam planen.

Generell kommen folgende Verkehrsmittel infrage:

- Bahnfahrt 1. Klasse für Strecken von bis 400 km (einfache Fahrt).
- Flug in der Economy Class für Strecken von über 400 km. Bei Flugreisen von mindestens vier Stunden ohne Zwischenlandung ist Business Class zulässig.
- Privateigener PKW. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder andernfalls zu einem Satz von 0,22 EUR je km.

Die Reisekosten werden auf Vorlage von Belegen erstattet; diese sind:

- Fahrscheine und Rechnungen (oder Online-Buchungsausdrucke) sowie Bordkarten der Hinreise oder gleichwertige Dokumente.

Die Reisekosten umfassen die Ausgaben für die Gepäckaufgabe, für das *Speedy*

Boarding, die Platzreservierung und ähnliche Ausgaben.

Aus den vorgelegten Unterlagen müssen die **auf der Reise in Anspruch genommene Klasse**, die **Reisezeiten** und die **gezahlten Preise** hervorgehen. Die Kosten für die Wegstrecken zum bzw. vom Flughafen oder Bahnhof (beispielsweise für Bus- oder Taxifahrten) sowie die Kosten für die Reise- und die Reiserücktrittsversicherung werden nicht erstattet. Diese sind im Tagegeld inbegriffen.

2. Zahlung eines pauschalen Tagegelds

Als **Tagegeld** wird eine **Pauschale** gezahlt. Dieses Tagegeld deckt die Kosten für die Verpflegung, die Wegstrecken zum bzw. vom Flughafen, die Wegstrecken am Ort (Bus, Straßenbahn, Zug, U-Bahn, Taxi, Parkgebühren, Maut usw.) sowie die Reise- und die Reiserücktrittsversicherung ab.

Das Tagegeld beläuft sich auf **92 EUR** pro Sitzungstag. Ein zusätzliches Halbtagegeld von **46 EUR** wird gegebenenfalls pro Reisetag vor und/oder nach dem/den Sitzungstag/en gezahlt.

Wichtiger Hinweis: Für Sitzungen am Sitz des Amtes wird den eingeladenen Personen mit Berufssitz in der Provinz Alicante kein Tagegeld gezahlt. Für die anderen Sitzungen wird den eingeladenen Personen, deren Berufssitz höchstens 100 km Luftweg vom Sitzungsort entfernt liegt, kein Tagegeld gezahlt.

3. Zahlung einer pauschalen Unterkunftsentschädigung

Müssen Sie aufgrund von Unvereinbarkeit der Sitzungszeiten mit den Fahrplänen eine oder mehrere Nächte vor Ort verbringen, so wird Ihnen ebenfalls eine Unterkunftsentschädigung gewährt. Für diese Entschädigung wird ein **Pauschalbetrag von 125,00 EUR je Nacht** gezahlt; die Anzahl der Übernachtungen darf die Anzahl der Sitzungstage + 1 nicht überschreiten.

Nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung kann Ihnen **ausnahmsweise** eine zusätzliche Unterkunftsentschädigung und/oder ein zusätzliches Tagegeld gezahlt werden, wenn sich durch die Verlängerung Ihres Aufenthalts eine Transportkostenermäßigung erreichen lässt, deren Höhe den Betrag dieser Sätze übersteigt.

Wichtiger Hinweis: Für Sitzungen am Sitz des Amtes wird den eingeladenen Personen mit Berufssitz in der Provinz Alicante keine Unterkunftsentschädigung gezahlt. Für die anderen Sitzungen wird den eingeladenen Personen, deren Berufssitz höchstens 100 km Luftweg vom Sitzungsort entfernt liegt, keine Unterkunftsentschädigung gezahlt.

4. Vorzulegende Dokumente

Für die Erstattung Ihrer Kosten müssen Sie **den Sitzungssekretären folgende Dokumente vorlegen:**

- das Erstattungsformular,

- die Fahrscheine und Rechnungen mit die Bordkarten der Hinreise oder gleichwertige Dokumente (außer die Tickets wurden über das HABM/EUIPO ansässige Reisebüro gekauft).

Jedes fehlende Dokument muss binnen eines Monats nach der Sitzung vorgelegt werden.

Nach dieser Frist ist das HABM/EUIPO nicht mehr verpflichtet, Reisekosten zu erstatten oder Tagessätze zu zahlen.

Kosten werden, sofern zutreffend, in Euro erstattet, zu dem am Tag der Ausarbeitung der Zahlungsanweisung des HABM/EUIPO geltenden Wechselkurs erstattet.